

**Rahmentarifvertrag**  
**für die Arbeitnehmer**  
**verschiedener Unternehmen**  
**des DB Konzerns**  
**(KonzernRTV)**

zuletzt geändert durch ÜbergangstV DB E&C

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anrechnung von Vorzeiten
- § 3 Fortschreibung von Kündigungsbeschränkungen
- § 4 Berechnung des Fortzahlungsentgelts bei Unternehmenswechsel
- § 5 Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit
- § 6 Urlaubsgeld bei Unternehmenswechsel
- § 7 Jährliche Zuwendung bei Unternehmenswechsel
- § 8 Betriebliche Altersversorgung
- § 9 Betriebliche Sozialeinrichtungen
- § 10 Bahnbetriebskrankenkasse
- § 11 Wohnungswirtschaft
- § 12 Berufsfürsorge
- § 13 Ausschreibung und Besetzung freier Arbeitsplätze
- § 14 Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Elternschaft
- § 15 Übergeleitete Arbeitnehmer
- § 16 Gültigkeit und Dauer

**Anlage**

Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 KonzernRTV

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der in der Anlage aufgeführten Unternehmen, sofern diese Arbeitnehmer
  - a) unter den allgemeinen Geltungsbereich des im jeweiligen Unternehmen geltenden Rahmen-/Manteltarifvertrags fallenund
  - b) nicht leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind.
- (2) Abweichungen von den Regelungen dieses Tarifvertrags sind in anderen Tarifverträgen, die für einzelne der in der Anlage aufgeführten Unternehmen gelten, nur zu Gunsten des Arbeitnehmers zulässig. Satz 1 gilt nicht für die in § 15 aufgeführten tarifvertraglichen Bestimmungen und die Regelung in § 9 Abs. 5 DB ArbeitTV bzw. DB VermittlungTV.

## **§ 2 Anrechnung von Vorzeiten**

- (1) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, werden bei der Betriebszugehörigkeit auch Zeiten berücksichtigt, die ununterbrochen in einem ständigen oder befristeten Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen zurückgeführt oder seitens dieses angerechnet wurden.

Für die Anwendung des KSchG gilt die Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG als erfüllt.
- (2) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen nicht einvernehmlich gelöst und nicht im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, können auch Zeiten nach Abs. 1 berücksichtigt werden.

### **§ 3 Fortschreibung von Kündigungsbeschränkungen**

- (1) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einen Arbeitsvertrag mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen geschlossen und ist für den Arbeitnehmer eine Kündigungsbeschränkung am Tag vor dem Ausscheiden bei dem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen wirksam, gilt diese Kündigungsbeschränkung fort.
- (2) Für den Arbeitnehmer, der
- das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet hat und
  - am Tag vor Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses unter den Geltungsbereich des Abschnitt XI „Zulagentarifvertrag für die Arbeitnehmer der DB AG (ZTV)“ oder einer dem Abschnitt XI ZTV entsprechenden tarifvertraglichen Regelung gefallen ist,

findet § 43 ZTV Anwendung.

Satz 1 gilt entsprechend für weitere Wechsel zu in der Anlage aufgeführten Unternehmen.

- (3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt,
  - b) der Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich eines Sozialplans fällt.

### **§ 4 Berechnung des Fortzahlungsentgelts bei Unternehmenswechsel**

Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, werden im Jahr des Unternehmenswechsels bei der Berechnung des Fortzahlungsentgelts (für Urlaub, Krankheit und sonstige Fälle) die variablen Entgeltbestandteile, die bei dem anderen Unternehmen in die Berechnung des Fortzahlungsentgelts für das Jahr des Unternehmenswechsels einbezogen wurden, berücksichtigt.

## **§ 5**

### **Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit**

Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, gilt folgendes:

- a) Der Anspruch auf Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit aus dem Kalenderjahr vor dem Unternehmenswechsel wird, sofern dieser bei dem anderen Unternehmen noch nicht abgewickelt werden konnte, übertragen und nach den allgemeinen Bestimmungen abgewickelt.
- b) Für die Ermittlung der Dauer des Zusatzurlaubs für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit für das Kalenderjahr des Unternehmenswechsels erfolgt eine Betrachtung des gesamten Kalenderjahres. Im übrigen findet Buchst. a Anwendung.

## **§ 6**

### **Urlaubsgeld bei Unternehmenswechsel**

- (1) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen - bei dem tarifvertragliche Regelungen zu einem Urlaubsgeld bestehen - einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, erhält der Arbeitnehmer ein anteiliges Urlaubsgeld
  - von dem in der Anlage aufgeführten Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis beendet hat
  - und
  - von dem in der Anlage aufgeführten Unternehmen - bei dem tarifvertragliche Regelungen zu einem Urlaubsgeld bestehen - mit dem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis begründet.
- (2) Der unternehmensbezogene Betrag nach Abs. 1 wird nach der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zum jeweiligen in der Anlage aufgeführten Unternehmen ermittelt.
- (3) Hat der Arbeitnehmer bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein volles Urlaubsgeld von einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen erhalten, besteht kein Anspruch auf Zahlung eines anteiligen Urlaubsgeldes.

## **§ 7**

### **Jährliche Zuwendung bei Unternehmenswechsel**

- (1) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen – bei dem tarifvertragliche Regelungen zu einer jährlichen Zuwendung oder einer entsprechenden Zahlung bestehen – einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet, erhält der Arbeitnehmer eine anteilige jährliche Zuwendung oder eine entsprechende Zahlung
- von dem in der Anlage aufgeführten Unternehmen, bei dem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis beendet hat
- und
- von dem in der Anlage aufgeführten Unternehmen – bei dem tarifvertragliche Regelungen zu einer jährlichen Zuwendung oder einer entsprechenden Zahlung bestehen - mit dem der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis begründet.
- (2) Der unternehmensbezogene Betrag nach Abs. 1 wird nach der Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses zum jeweiligen in der Anlage aufgeführten Unternehmen ermittelt. Hat der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt – bzw. Krankengeldzuschuss – von dem jeweiligen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen erhalten, vermindert sich der unternehmensbezogene Betrag nach Abs. 1 um 1/12 für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer kein Entgelt erhalten hat.
- (3) Hat der Arbeitnehmer bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine volle jährliche Zuwendung oder eine volle entsprechende Zahlung von einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen erhalten, besteht kein Anspruch auf Zahlung einer anteiligen jährlichen Zuwendung oder einer anteiligen entsprechenden Zahlung.
- (4) Scheidet der Arbeitnehmer bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist die jährliche Zuwendung oder die entsprechende Zahlung in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Verpflichtung, die jährliche Zuwendung oder die entsprechende Zahlung zurückzuzahlen, gilt nicht für den Arbeitnehmer, dem auf Antrag im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vorzeitig eine Rente gewährt wird oder der aufgrund besonderer tarifvertraglicher Regelungen ausscheidet.

## **§ 8**

### **Betriebliche Altersversorgung**

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Unternehmen ermöglichen die Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des BetrAVG und stellen als Durchführungsweg einen Pensionsfonds zur Verfügung (DEVK Pensionsfonds AG). Einzelheiten hinsichtlich der Fortführung von Versorgungsanswartschaften bei Unternehmenswechsel regelt der KonzernEntgeltUmwandlungsTV.

- (2) Der „Tarifvertrag über die betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer der DB AG (ZVersTV)“ findet auf den Arbeitnehmer Anwendung, der
- das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet hat und
  - nicht in § 1 Abs. 2 ZVersTV aufgeführt ist und
  - vor dem Arbeitgeberwechsel unter den Geltungsbereich des ZVersTV gefallen ist.
- (3) Nach einem Arbeitgeberwechsel nach Abs. 2 richtet sich der Anspruch aus den beim alten Arbeitgeber bestehenden Anwartschaften aus dem ZVersTV sowie aus dem bAV-TV nicht mehr gegen den bisherigen, sondern gegen den neuen Arbeitgeber. Die bestehenden Anwartschaften gehen mit dem Arbeitgeberwechsel auf den neuen Arbeitgeber im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG über.

## **§ 9 Betriebliche Sozialeinrichtungen**

- (1) Als betriebliche Sozialeinrichtungen des DB Konzerns sind anerkannt:
1. das Bahn-Sozialwerk (BSW),
  2. die Bahn-Hausbrandversorgung (BHbV),
  3. der Eisenbahn-Waisenhort (EWH),
  4. die Bahn-Landwirtschaft (BLW),
  5. die Eisenbahner-Sportvereine (ESV) und der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES),
  6. die Bahn-Zentralstelle gegen die Alkoholgefahren (BZAL),
  7. die Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften (EWG),
  8. die Eisenbahner-Baugenossenschaften (EBG),
  9. die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a. G., die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a. G.,
  10. die Sparda-Banken und der Verband der Sparda-Banken.
- (2) Art und Umfang der Förderung der betrieblichen Sozialeinrichtungen für das jeweilige in der Anlage aufgeführte Unternehmen werden durch eine BV und/oder GBV und/oder KBV geregelt.

## **§ 10 Bahnbetriebskrankenkasse**

- (1) Die in der Anlage aufgeführten Unternehmen werden die Versicherungszugehörigkeit ihrer Arbeitnehmer zur Bahn-Betriebskrankenkasse (BAHN-BKK) fördern. Sie werden insbesondere darauf hinwirken, dass sich die BAHN-BKK als eine attraktive Krankenversicherung etablieren kann.
- (2) Jeder krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer ist verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Beschäftigungsbeginn dem Arbeitgeber die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse seiner Wahl zu erklären. Wird innerhalb des vorgenannten Zeitraums eine Wahl nicht ausgeübt und bestand keine Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse, meldet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der BAHN-BKK an.
- (3) Die stufenweise Wiedereingliederung von arbeitsunfähigen Versicherten in das Erwerbsleben wird entsprechend § 74 SGB V unterstützt.

## **§ 11 Wohnungswirtschaft**

- (1) Die Versorgung der Mitarbeiter mit Wohnungen wird gefördert durch die Einbeziehung der in der Anlage aufgeführten Unternehmen in die Wohnungsfürsorge der DB AG. Die Unternehmen haben durch entsprechende vertragliche Regelungen mit der DB AG sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer gleichrangige Belegungsrechte haben. Das bestehende Mietverhältnis bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch für Rentner, Pensionäre und Hinterbliebene aufrechterhalten.
- (2) Einzelheiten der Wohnungsfürsorge werden durch Konzernbetriebsvereinbarung geregelt.

## **§ 12 Berufsfürsorge**

- (1) Der Einsatz schwerbehinderter Arbeitnehmer wird besonders gefördert.
- (2) In die besondere Förderung werden Arbeitnehmer einbezogen, die aufgrund eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit bzw. aus sonstigen gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen können.
- (3) Sind freie Arbeitsplätze für die Besetzung mit Schwerbehinderten bzw. diesen Gleichgestellten geeignet oder kann diese Voraussetzung durch besondere Einrichtungen oder Arbeitshilfen herbeigeführt werden, so ist schwerbehinderten Bewerbern bei sonst gleicher Eignung der Vorzug vor nicht behinderten Bewerbern zu geben.



- (4) Die sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Aufgaben werden durch die Berufsfürsorge erfüllt.

Die Berufsfürsorge ist für die in der Anlage aufgeführten Unternehmen zuständig. Sie hat in Berufsfürsorgefällen die zur Wahrnehmung der bisherigen Tätigkeit möglichen Maßnahmen und Hilfestellungen zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen. Ist eine Weiterbeschäftigung in diesem Rahmen nicht möglich, sind zur Erhaltung des Arbeitsverhältnisses die Möglichkeiten auszuschöpfen, die eine angemessene Weiterbeschäftigung auf einem dem Leistungsvermögen des Arbeitnehmers entsprechenden Arbeitsplatz zulassen.

### **§ 13**

#### **Ausschreibung und Besetzung freier Arbeitsplätze**

Die in der Anlage aufgeführten Unternehmen schaffen die Voraussetzungen, dass Arbeitnehmer in geeigneter Weise über zu besetzende Arbeitsplätze Kenntnis erhalten können. Näheres wird in einer freiwilligen Konzernbetriebsvereinbarung geregelt.

### **§ 14**

#### **Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Elternschaft**

Die in der Anlage aufgeführten Unternehmen fördern die Betreuung von Kindern ihrer Arbeitnehmer. Sie unterstützen die Eigeninitiative der Beschäftigten zur Kinderbetreuung, die Eltern eine Tätigkeit in ihren Betrieben ermöglicht. Zum gleichen Zweck (unter den gleichen Voraussetzungen) sichern die in der Anlage aufgeführten Unternehmen bei Übergang der vorhandenen Einrichtungen Belegungsrechte in notwendigem Umfang.

### **§ 15**

#### **Übergeleitete Arbeitnehmer**

- (1) Soweit der Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich

- a) des Abschnitts XI ZTV oder
- b) einem dem Abschnitt XI ZTV entsprechenden Tarifvertrag fällt

und in ein anderes in der Anlage aufgeführtes Unternehmen wechselt, finden die unter Buchst. a oder b genannten unternehmensbezogenen tarifvertraglichen Bestimmungen - in der jeweils geltenden Fassung - Anwendung.

- (2) Abs. 1 findet nur für den Fall Anwendung, dass der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage aufgeführten Unternehmen begründet hat.

#### **Protokollnotiz:**

*Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für den Wechsel eines Arbeitnehmers von einem in der Anlage aufgeführten Unternehmen zur S-Bahn Berlin GmbH und umgekehrt bzgl. der PZÜ/PZÜ-K bzw. ZÜ/ZÜ-K.*

**§ 16**  
**Gültigkeit und Dauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. August 2002 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den KonzernRTV vom 26. Mai 1999.
- (3) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2004, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann § 3 Abs. 3 Buchst. b jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) für diese Bestimmung ausgeschlossen.
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Unternehmensbereich/ Geschäftsfeld/Beteiligung	Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 KonzernRTV
<b>Konzernleitung</b>	
	<b>Deutsche Bahn AG</b>
<b>UB Personenverkehr</b>	
	<b>DB Reise&amp;Touristik AG</b>
	DB AutoZug GmbH
	DBDialog Telefonservice GmbH
	<b>DB Regio AG</b>
	DB Regionalbahn Rheinland GmbH
	DB Regionalbahn Rhein-Ruhr GmbH
	DB Regionalbahn Westfalen GmbH
	Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH
	S-Bahn Berlin GmbH
	S-Bahn Hamburg GmbH
	S-Bahn München GmbH
	UBB Usedomer Bäderbahn GmbH
	RAB Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH
<b>UB Güterverkehr</b>	
	<b>DB Cargo AG</b>
<b>UB Fahrweg</b>	
	<b>DB Netz AG</b>
	DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
<b>UB Personenbahnhöfe</b>	
	<b>DB Station&amp;Service AG</b>
<b>DB Energie</b>	
	<b>DB Energie GmbH</b>
	<b>DB Engineering &amp; Consulting GmbH</b>
<b>DB Services</b>	
	<b>DB Services GmbH</b>
	DB Services Technische Dienste GmbH
	DB Services Immobilien GmbH
	DB Services Verkehrsdienste Berlin GmbH
	DB Services Verkehrsdienste Frankfurt am Main GmbH
	DB Services Verkehrsdienste Hamburg GmbH
	DB Services Verkehrsdienste Köln GmbH
	DB Services Verkehrsdienste Leipzig GmbH
	DB Services Verkehrsdienste München GmbH
	DB Services Sicherheitsdienste GmbH

Unternehmensbereich/ Geschäftsfeld/Beteiligung	Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 KonzernRTV
<b>DB Systems</b>	
	<b>DB Systems GmbH</b>
<b>DB Telematik</b>	
	<b>DB Telematik GmbH</b>
<b>Beteiligungen</b>	
	DB Bahnbau GmbH
	Deutsche Bahn Gleisbau GmbH
	Deutsche Gleis- und Tiefbau GmbH
	Ibb Ingenieur-, Brücken- und Tiefbau GmbH
	DB Gastronomie GmbH
	DB Gesundheitservice GmbH
	DB Vermittlung GmbH
	DB Arbeit GmbH i.L.
	DB Zeitarbeit GmbH
	Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH
	Deutsche Eisenbahn-Reklame GmbH